



**Fachbereich
Bauen und Umwelt**

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsruock.de

14. April 2011

Auskunft



Aktenzeichen: 61.1/610-54/10

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten


Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb
von 6 Windkraftanlagen in der Gemarkung Klosterkumbd**

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von 6 Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Klosterkumbd, Flur 1 Flurstücke 8/9, 8/11, 8/13, 2/15 wird genehmigt.
Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- II. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- III. 

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. **Allgemeine Nebenbestimmungen:**
 - 1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
 - 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

- 2.6.6 Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit „Höhenrettung“ oder einer vergleichbaren Organisation enthalten.
- 2.6.7 Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen.
- 2.6.8 Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr, Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten.
- 2.6.9 Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z.Bsp. Björn-Steiger-Stiftung) gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten Standort/Gemarkung, UTM - Koordinaten, Nabenhöhe, Rotor-durchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.

2.7 Immissionsschutz

- 2.7.1 Die Anlage ist gemäß der Schallimmissions- und Schattenwurfprognose der IEL GmbH vom 15.12.2010 mit dem Nachtrag vom 06.01.2011 und folgenden Nebenbestimmungen zu betreiben:

2.6.2 Lärm

- 2.7.2.1 Der Schalleistungspegel der beantragten Windenergieanlagen vom Typ Repower 3.4M 104 darf zu allen Tageszeiten, zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung, folgenden Wert nicht überschreiten:

104,3 dB(A)

- 2.7.2.2 Die beantragten Windenergieanlagen WEA 73 3.4M, WEA 77 3.4M und WEA 78 3.4M sind während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr in schallreduzierter Betriebsweise zu betreiben. Dabei darf der Schalleistungspegel während der Nachtzeit, zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung, folgenden Wert nicht überschreiten:

100,0 dB(A)

- 2.7.2.3 Die unter Nr. 2.6.2.2 genannten Windenergieanlagen, die aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden müssen, sind mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten, den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht.

- 2.7.2.4 Die beantragten Windenergieanlagen, Typ Repower 3.4M 104, darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

2.7.3 Schattenwurf

- 2.7.3.1 Durch Installation einer Schattenwurfabschaltautomatik in den beantragten Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass an den nachstehend genannten Immissionspunkten der von den beantragten Windenergieanlagen erzeugte Schattenwurf nachfolgende Werte, bei Addition aller schattenwerfenden Anlagen (Gesamtbelastung), nicht überschreitet:

Immissionspunkte	Astronomisch maximal zulässiger Schattenwurf	Pro Tag zulässiger Schattenwurf
IP 08 Birkenhof	30 Stunden/Jahr	30 Minuten
IP 11 Kloster 9	30 Stunden/Jahr	30 Minuten
IP 12 Kloster 4	30 Stunden/Jahr	
IP 15 Kloster 2	30 Stunden/Jahr	

2.7.3.2 An denen unter Ziffer 2.1 genannten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlagen (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.

Wird an einem Immissionsort der Grenzwert der astronomisch möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden oder die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden erreicht, darf durch die beantragten Windenergieanlagen an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschalteinheit registriert werden. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vorzulegen.

2.7.3.3 Über Einbau und Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik ist ein Nachweis zu erstellen, welcher der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein, **spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen ist**. Die Programmierung der Abschalteinrichtung muss die Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen berücksichtigen.

2.7.3.4 An den Immissionspunkten IP 01 bis IP 07 sowie an dem Immissionspunkt IP 09 darf durch die beantragten Windenergieanlagen kein Schattenwurf entstehen (Nullbeschattung), da hier durch die bestehende Vorbelastung der Grenzwert für den jährlich zulässigen Schattenwurf bereits überschritten wird.

Jedes Abschaltereignis, welches die hier festgeschriebene Nullbeschattung sicherstellt, muss von der Abschalteinheit registriert werden. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein, vorzulegen.

2.7.4 Optische Immissionen

2.7.4.1 Zur Verminderung der Belästigungswirkung der Nachtbefeuerung, ist diese durch ein Sichtweitenmessgerät zu regulieren.

2.7.4 Sonstiges

2.7.5.1 Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein und der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises ist der Zeit-